

Tipps zum Umgang mit privaten Endgeräten in Schule

Eine neue Dienstanweisung

Mit Erscheinen der neuen Dienstanweisung „Automatisierte Datenverarbeitung“ (Amtsblatt Februar 2018) stehen Lehrkräfte vor der Entscheidung, den neuen Antrag zur Genehmigung privater Endgeräte (ADV-Anlagen) zu unterschreiben oder nicht. Die Neuregelung zielt darauf ab, den Datenschutz und die Datensicherheit an Schulen in den Fokus zu rücken.

Was müssen Lehrkräfte beachten, wenn sie Tablets, Laptops oder andere private Endgeräte im Unterricht verwenden möchten?

Neu ist die systematisierte Anlage, die die „Genehmigung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus der Schule durch Lehrkräfte zu dienstlichen Zwecken auf ADV-Anlagen (private Endgeräte) von Lehrkräften“ regelt. Eigentlich für die Nutzung der geschützten Umgebung LOGINEO NRW entwickelt, wird sie nun zur dienstlichen Nutzung aller Software auf dem eigenen Gerät herangezogen. Und Beschäftigte werden am Ende um ihre Zustimmung per Unterschrift gebeten.

Wozu verpflichten sich Lehrer*innen mit einer Unterschrift?

Auf den letzten Seiten des Genehmigungsformulars muss die Lehrkraft folgende Verpflichtungserklärung abgeben: „Ich verpflichte mich, ausschließlich die in Teil A (und ggf. E) genannten personenbezogenen Daten auf meinen privaten Endgeräten und die Daten auch nur für dienstliche Zwecke zu verarbeiten. Des Weiteren verpflichte ich mich, die in Teil B aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen und einzuhalten. Ich werde jegliche Änderung der obenstehenden Angaben der/den datenverarbeitenden Stelle/n zur Kenntnis bringen. Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass ich verpflichtet bin, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind. Ich verpflichte mich, Datenmissbrauch oder Datenverlust der bei mir verarbeiteten Daten umgehend der Schulleitung zu melden.“

Können Schulleitungen auf eine Unterschrift drängen?

Nein! Es handelt sich um einen Antrag des einzelnen Beschäftigten auf eine Genehmigung, die von der Schulleitung gegeben werden kann. Rechtlich verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Verarbeitung der dienstlichen personenbezogenen Daten sind die Schulleitungen. Ihnen obliegt die Überprüfung der im Antrag aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Daten.

Ihr GEW-Vorstand
im
Rhein-Sieg-Kreis

Sabine Foike-Philipps
Tel: 02223/4894
foi-phi@gew-rheinsieg.de

Christine Szirnicks
Tel: 02244/81020
christine.szirnicks@web.de

Anna Wieland
Tel: 01590/1190383
annawieland@gmx.de

Welche Folgen hat es, wenn Lehrer*innen nicht unterschreiben?

Es hat keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Folgen. In vielen Fällen müsste jedoch die bisherige, zum Teil bequemere Arbeitsweise verändert werden. Solange es nicht genügend dienstliche Geräte gibt, ist viel Kreativität aller Beteiligten erforderlich oder es dauert länger, um bestimmte Arbeitsergebnisse zu erzielen.

Welche Handlungsoptionen haben Lehrer*innen?

1. Die Genehmigung nicht unterschreiben und personenbezogene Daten automatisiert nur in der Schule auf schuleigenen Geräten verarbeiten: Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf dem eigenen Gerät ist freiwillig. Der Vorteil dieser Methode ist, dass Lehrkräfte von persönlicher Haftung befreit sind.
2. Genehmigung nicht unterschreiben und so tun, als ob nichts gewesen wäre: Es ist definitiv nicht zu empfehlen, automatisierte Datenverarbeitung ohne Genehmigung zu betreiben. Neben der persönlichen Haftung machen sich Lehrkräfte so dienstbeziehungsweise arbeitsrechtlich angreifbar. Auch wenn Datenschutz in der eigenen Schule bislang noch niemanden besonders interessierte, sind die Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW und der Verordnungen schon lange gültig.
3. Genehmigung unterschreiben, obwohl man die geforderten Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit möglicherweise nicht erfüllen kann: Das ist nicht zu empfehlen. Ein Haftungsausschluss wird nur erreicht, „sofern Sie die hier (im Genehmigungsantrag für private ADV-Anlagen) aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Daten einhalten“. Das gilt für alle aufgeführten Maßnahmen gleichermaßen.

Ute Lorenz, Referentin für Beamt*innenrecht und Mitbestimmung der GEW NRW, und Dorothea Schäfer, Landesvorsitzende der GEW NRW, raten:

Lehrkräfte sollten in Lehrer*innenkonferenzen über das Thema diskutieren und zusammen Lösungen finden. Es ist ratsam, ein gemeinsames Datenschutzkonzept zu entwickeln, das mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt wird. Die GEW fordert, dass digitale Medien – sowohl Software und Hardware – in ausreichender Zahl für die Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung stehen und dass die Datensicherheit über die IT des Schulträgers gewährleistet ist.

Eine mögliche Absprache wäre es z.B., dass die Genehmigung um folgenden Text ergänzt wird:

„Ich weise darauf hin, dass ich kein ausgebildeter IT-Spezialist bin und deshalb nicht alle geforderten Maßnahmen für mein privates Gerät bis ins Detail überblicken kann und somit jegliche persönliche Haftung ausschließe.“

Dies wird möglicherweise die Haftungsproblematik nicht lösen, aber bei Erreichen einer substantiellen Zahl dieser Hinweise könnten dann Schulleitungen gegenüber den Bezirksregierungen argumentieren, dass Schulen unbedingt eine auskömmliche Anzahl vom Schulträger finanzierter und administrierter dienstlicher Endgeräte benötigen, um Dienstpflichten effizient zu erfüllen – auch wenn die einzelne Genehmigung zur Nutzung privater Endgeräte damit gefährdet wäre.